

Tribunale federale
Bundesgericht

{T 0/2}
7B.220/2005 /frs

Urteil vom 2. März 2006
Betreibungs- und Konkurskammer

Zusammensetzung
Richterin Hohl, Präsidentin,
Meyer und Marazzi.
Gerichtsschreiber: Herr Fellay.

Parteien

X. _____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas Rouiller,

gegen

Cour des poursuites et faillites du Tribunal cantonal du canton de Vaud, als obere Aufsichtsbehörde, route du Signal 8, 1014 Lausanne.

Objekt

Arrest von Forderungen; Auskunftspflicht des Drittschuldners;

Beschwerde LP gegen das Urteil der Cour des poursuites et faillites des Tribunal cantonal du canton de Vaud, in seiner Eigenschaft als obere Aufsichtsbehörde, vom 20. Oktober 2005.

Fakten:

A.

25. Oktober 2004 erliess der Friedensrichter des Bezirks Lausanne zwei Arrestbefehle zugunsten von X. _____, einen gegen A. _____ Sàrl (Nr. 1) und einen gegen B. _____ (Nr. 2), für eine Forderung von 396'905 Fr. 10 plus Zinsen, die einem geschuldeten Saldo gemäss dem am 28. November 2003 zwischen den Parteien unterzeichneten Finanzvereinbarungsprotokoll entsprach. Die in diesen Verfügungen bezeichneten Arrestgegenstände waren Forderungen der Betreibenden gegen E. _____ Ltd, (nachfolgend: Drittschuldnerin) in Höhe des oben genannten Betrags von Fr. 396'905.10 und der geltend gemachte Arrestfall derjenige von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG.

Am 20./26. Oktober 2004 sandte das Betreibungsamt Lausanne-Est der Drittschuldnerin die Mitteilung über den Arrest einer Forderung (Art. 99 und 275 SchKG). Am 1. November 2004 informierte die Drittschuldnerin das Amt, dass der Arrest von Forderungen gegen die beiden Betreibenden nicht wirksam geworden sei, dass sie jedoch eine Forderung von 94'422 Euro 34 gegen A. _____ habe, die sie verrechnen werde, bevor sie einen allfälligen positiven Saldo dem Amt übergebe, falls sie Geld für dessen Rechnung erhalten sollte. Als das Amt diese Informationen am 3. November 2004 an die Betreibende weiterleitete, forderte es diese auf, die möglichen Forderungen ihrer beiden Schuldnerinnen gegen die Drittschuldnerin zu beziffern. Die Betreibende teilte dem Amt am 15. desselben Monats mit, dass es plausibler sei, dass die Drittschuldnerin A. _____ Geld schulde (für große Mengen an Kaffeelieferungen im Jahr 2004) als umgekehrt, und forderte das Amt auf, die Drittschuldnerin zu fragen, wann und wie sie Gläubigerin von A. _____ geworden sei. Das Amt antwortete, dass es nicht befugt sei, die Drittschuldnerin zu verpflichten, ihm die verlangten Auskünfte zu erteilen. Am 10. Januar 2005 bezifferte die Betreibende die Forderung von A. _____ bzw. B. _____ gegenüber der Drittschuldnerin auf mindestens 1'324'089 US-Dollar.

Am 13. Januar 2005 leitete das Amt diese Information an die Drittschuldnerin weiter und teilte ihr mit, dass es an seinen Stellungnahmen zum Arrest vom 20./26. Oktober 2004 festhalte und die Forderungen als strittig betrachte. In den beiden Arrestprotokollen, die es am nächsten Tag übermittelte, gab es an, dass die Arreste eine strittige Forderung von 1'324'089 US-Dollar in den Händen der Drittschuldnerin gegen die Betreibenden betrafen, die es aufgrund der Aussagen der Drittschuldnerin auf 10'000 Fr. schätzte. Das Amt stellte zudem fest, dass dieser Vermögenswert zum Nachteil der beiden Betreibenden für dieselbe

Forderung und dieselbe Gläubigerin beschlagnahmt worden war, wobei sich die Gläubigerin auf ihre Solidarität und ihr gemeinsames Eigentum an dem Vermögenswert berufen hatte.

B.

Am 14. Dezember 2004 reichte die Arrestgläubigerin eine Beschwerde ein und beantragte, dass das Amt die Drittschuldnerin wie am 15. November 2004 beantragt verhören solle. Das Amt habe sich mit unglaublichen Erklärungen begnügt und damit seine Pflicht verletzt, bei der Vollstreckung des Arrests wirksam mitzuwirken.

In seiner Entscheidung über die Beschwerde argumentierte das Bundesamt, dass die Auskunftspflicht des Drittinhabers von beschlagnahmten Vermögenswerten erst nach Ablauf der Einsprachefrist gemäss Art. 277 Abs. 1 Bst. b OR entsteht. 278 SchKG, gegebenenfalls erst nach einem rechtskräftigen Einspracheentscheid, so dass das Bundesamt für den Fall, dass der Dritte den Hinweisen auf den Arrest einer Forderung nicht Folge geleistet habe, nicht befugt sei, ihm in diesem Stadium des Verfahrens strafrechtliche Sanktionen anzudrohen; im vorliegenden Fall habe die Drittschuldnerin jedoch klargestellt, dass sie keine Schuld, sondern eine Forderung habe, und das Bundesamt habe die strittige Forderung dennoch mit Arrest belegt.

Mit Urteil vom 8. Juli 2005 wies der Präsident des Bezirksgerichts Lausanne, der als untere kantonale Aufsichtsbehörde fungierte, die Klage ab. Auf Beschwerde der Beschwerdeführerin hin bestätigte der Schuldbetreibungs- und Konkurshof des Waadtländer Kantonsgerichts mit Urteil vom 20. Oktober 2005 das Urteil der unteren Aufsichtsbehörde.

C.

Die Beschwerdeführerin reichte am 31. Oktober 2005 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts Beschwerde ein mit dem Antrag, unter Kosten- und Entschädigungsfolge festzustellen, dass die Drittschuldnerin der Auskunftspflicht nach Art. 91 SchKG unterliegt, und das Amt anzuweisen, die Drittschuldnerin in dem am 15. November 2004 beantragten Sinn zu interpellieren.

Antworten wurden nicht verlangt.

Die Kammer betrachtet es als rechtmässig:

1.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die Rechtsprechung, die durch das Urteil Bank X. AG vom 30. September 1999 (**BGE 125 III 391**) nicht auf den einzigen Fall anwendbar, in dem der Drittschuldner eine Bank ist. Es wurde zwar im Zusammenhang mit der Weigerung einer Bank entschieden, das Amt über den Umfang eines Arrests zu informieren, solange der Arrestbefehl nicht endgültig und vollstreckbar ist, es stellt jedoch allgemein fest, dass die Auskunftspflicht "des Drittinhabers beschlagnahmter Vermögenswerte" erst nach Ablauf der Einsprachefrist von Art. 278 SchKG entsteht, gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Entscheid über die Einsprache (Erw. 2).

Wie das kantonale Gericht zu Recht feststellte, ist dies im Übrigen unerheblich, da die Drittschuldnerin im vorliegenden Fall bei Erhalt der Arrestbefehle ihrer Auskunftspflicht nachgekommen ist - indem sie das Bestehen der zu arrestierenden Forderung bestritt und eine Gegenforderung geltend machte - und die Arreste erfolgreich waren.

2.

2.1 Gemäss der ständigen Rechtsprechung zu Art. 99 SchKG, der aufgrund des Verweises in Art. 99 SchKG auch auf den Arrest anwendbar ist, muss der Schuldner die Forderung des 275. 275 SchKG, muss das Betreibungsamt ohne Rücksicht auf die Erklärungen des betriebenen Schuldners oder des Drittschuldners die Forderungen pfänden, deren Bestehen der betreibende Gläubiger behauptet, und zwar auch dann, wenn der Drittschuldner das Bestehen einer Schuld zu seinen Lasten bestreitet, sei es, weil sie nie bestanden hat, sei es, weil sie durch z.B. Abtretung oder Verrechnung erloschen ist. Das Amt kann den Drittschuldner verpflichten, sich zu bestimmen (Art. 91 Abs. 4 SchKG). Es ist jedoch nicht befugt, über das Bestehen der gepfändeten Forderung zu entscheiden, d.h. über die Rechtsbeziehungen zwischen dem gepfändeten Betreibenden und einem Dritten, den er als seinen Schuldner bezeichnet und der seine Schuld bestreitet. Allenfalls ist das Amt befugt, sich diesbezüglich zu äussern, wenn klar ist, dass die angeblich zu pfändenden Ansprüche in Wirklichkeit nicht bestehen. Es ist Sache des betreibenden Gläubigers, durch eine gerichtliche Klage nachzuweisen, dass der Schuldner tatsächlich Inhaber der Rechte ist, die er ihm zuschreibt. Dies muss jedoch nicht im Verfahren nach Art. 106-109 SchKG festgestellt werden, sondern der Gläubiger muss sich vor der Klage die Forderung nach Art. 131 SchKG oder in einer öffentlichen Versteigerung versteigern lassen; solange er dies nicht getan hat, ist er nicht berechtigt, den Drittschuldner auf Feststellung der Schuld zu verklagen, und das Amt seinerseits ist in keiner Weise verpflicht-

tet, von sich aus eine entsprechende Klage zu eröffnen (**BGE 120 III 18** E. 4; **109 III 11** E. 2; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4, N. 7 zu Art. 99 SchKG; André E. Lebrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N. 12 zu Art. 99 SchKG; Walter Stoffel/Isabelle Chabloz, Commentaire romand de la LP, N. 26 zu Art. 275 SchKG).

2.2 Im Lichte dieser Grundsätze können die Anträge der Beschwerde nur abgewiesen werden. Das Bundesamt hat die Arrestbefehle gesetzeskonform vollzogen und das kantonale Gericht hat die Abweisung der Beschwerde der Gläubigerin zu Recht bestätigt.

3.

Gemäß Art. 20a Abs. 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 OELP sind weder Gerichtsgebühren zu erheben noch Kosten zuzusprechen.

Aus diesen Gründen verkündet die Kammer:

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Dieses Urteil wird in Kopie dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, dem Betreibungsamt Lausanne-Ost und dem Betreibungs- und Konkursgericht des Kantonsgerichts des Kantons Waadt mitgeteilt.

Lausanne, den 2. März 2006

Im Namen der Betreibungs- und Konkurskammer
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Der Kanzler: